

Verordnung 1. Änderung der Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzten (HundeVO) vom 20.12.2013

<p><u>Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzten</u></p>	<p><u>Entwurf der Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzten vom 20.12.2013</u></p>
<p>Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl.2/2005 S.9) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzten in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Verordnung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 55 Abs. 1 des <u>Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)</u> vom 19.01.2005 (Nds. GVBl.2/2005 S.9), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzten in seiner Sitzung am _____ folgende Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzten vom 20.12.2013 beschlossen:</p>
<p align="center">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Laatzten.</p>	<p align="center">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Laatzten.</p>
<p align="center">§ 2 Hundehaltung</p> <p>Die Halterin/der Halter von Hunden oder deren/dessen Beauftragte hat sicherzustellen, dass Hunde</p> <p>a) in einer Wohnung/einem Haus/einem Zwinger oder auf einem Grundstück so untergebracht werden, dass sie nicht unbeaufsichtigt in die Öffentlichkeit gelangen können (streunen),</p> <p>b) nur von Personen geführt werden, die geistig und körperlich in der Lage sind, sie auch zu beherrschen,</p> <p>c) Personen oder Tiere nicht gefährden, anspringen oder anfallen,</p> <p>d) sich in der Öffentlichkeit und bei freiem Auslauf im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundeführerin/des Hundeführers befinden und Kommandos befolgen oder angeleint sind.</p>	<p align="center">§ 2 Hundehaltung</p> <p>Die Halterin/der Halter von Hunden oder deren/dessen Beauftragte hat sicherzustellen, dass Hunde</p> <p>a) in einer Wohnung/einem Haus/einem Zwinger oder auf einem Grundstück so untergebracht werden, dass sie nicht unbeaufsichtigt in die Öffentlichkeit gelangen können (streunen),</p> <p>b) nur von Personen geführt werden, die geistig und körperlich in der Lage sind, sie auch zu beherrschen,</p> <p>c) Personen oder Tiere nicht gefährden, anspringen oder anfallen,</p> <p>d) sich in der Öffentlichkeit und bei freiem Auslauf im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundeführerin/des Hundeführers befinden und Kommandos befolgen oder angeleint sind.</p> <p><u>Es muss in jedem Fall eine reißfeste Hundeleine mitgeführt werden.</u></p>
<p align="center">§ 3 Hundeverbote</p> <p>Auf Spielplätze, Spielparks, Schulhöfe oder Gelände von Kindertagesstätten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Dies gilt nicht für ausgebildete Behinderten-Begleithunde und Therapiehunde.</p> <p>Die Inhaberin/der Inhaber des Hausrechts kann in Einzelfällen auch für andere Hunde Ausnahmen zulassen.</p>	<p align="center">§ 3 Hundeverbote</p> <p>Auf Spielplätze, Spielparks, Schulgelände oder Gelände von Kinder- und Jugendeinrichtungen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. <u>Dies gilt nicht für die öffentlichen Wegeverbindungen, welche über die Schulgelände im Stadtgebiet, insbesondere des Erich Kästner-Schulzentrums, der Albert-Einstein-Schule, der Grundschule Pestalozzistraße und der Grundschule Grasdorf führen, sowie für ausgebildete Behinderten-Begleithunde, Therapiehunde und Assistenzhunde.</u> Die Inhaberin/der Inhaber des Hausrechts kann in Einzelfällen auch für andere Hunde Ausnahmen zulassen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Leinenpflicht</p> <p>In Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen mit Personenansammlungen sowie innerhalb eines Abstandes von 50 m zu <u>Kindertagesstätten</u> und Schulen sind Hunde an einer höchstens 2 m langen Hundeleine zu führen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Leinenpflicht</p> <p>In Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen mit Personenansammlungen sowie innerhalb eines Abstandes von 50 m zu <u>Kinder- und Jugendeinrichtungen</u> und Schulen sind Hunde an einer höchstens 2 m langen <u>reißfesten</u> Hundeleine zu führen. <u>Bei der Nutzung der öffentlichen Wegeverbindungen über die in § 3 genannten Schulgelände gilt ebenfalls Leinenpflicht.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 5 Beseitigung von Hundekot</p> <p><u>Wer einen Hund außerhalb des eigenen eingefriedeten Besitztums, in Mehrfamilienhäusern außerhalb der eigenen Wohnung, führt, ist verpflichtet, den Kot des Hundes unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, soweit dies im Einzelfall möglich und angemessen ist.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> a) entgegen § 2 a) seinen/ihren Hund in einer Wohnung/einem Haus/einem Zwinger/auf einem Grundstück nicht so unterbringt, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt in die Öffentlichkeit gelangen kann, b) entgegen § 2 b) einen Hund führt, obwohl er/sie geistig und körperlich nicht in der Lage ist, den Hund zu beherrschen, c) entgegen § 2 b) den Hund von einer Person führen lässt, die geistig und körperlich nicht in der Lage ist, den Hund zu beherrschen, d) entgegen § 2 c) nicht sicherstellt, dass der Hund Personen oder Tiere nicht gefährdet, anspringt oder anfällt, e) entgegen § 2 d) nicht sicherstellt, dass sich der Hund in der Öffentlichkeit und bei freiem Auslauf im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundeführerin/des Hundeführers befindet und Kommandos befolgt oder angeleint ist, f) entgegen § 3 S. 1 einen Hund auf einen Spielplatz, Spielpark, <u>Schulhof</u> oder das Gelände einer <u>Kindertagesstätte</u> mitnimmt, g) entgegen § 4 einen Hund in Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen mit Personenansammlungen sowie innerhalb eines Abstandes von 50 m zu <u>Kindertagesstätten</u> und Schulen nicht an einer höchstens 2 m langen Hundeleine führt. 	<p style="text-align: center;">§ 6 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 <u>NPOG</u> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> a) entgegen § 2 a) seinen/ihren Hund in einer Wohnung/einem Haus/einem Zwinger/auf einem Grundstück nicht so unterbringt, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt in die Öffentlichkeit gelangen kann, b) entgegen § 2 b) einen Hund führt, obwohl er/sie geistig und körperlich nicht in der Lage ist, den Hund zu beherrschen, c) entgegen § 2 b) den Hund von einer Person führen lässt, die geistig und körperlich nicht in der Lage ist, den Hund zu beherrschen, d) entgegen § 2 c) nicht sicherstellt, dass der Hund Personen oder Tiere nicht gefährdet, anspringt oder anfällt, e) entgegen § 2 d) nicht sicherstellt, dass sich der Hund in der Öffentlichkeit und bei freiem Auslauf im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundeführerin/des Hundeführers befindet und Kommandos befolgt oder angeleint ist, f) <u>entgegen § 2 S. 2 keine reißfeste Hundeleine mitführt,</u> g) entgegen § 3 S. 1 einen Hund <u>(mit Ausnahme der in § 3 genannten Hunde)</u> auf einen Spielplatz, Spielpark, <u>ein Schulgelände (mit Ausnahme der in § 3 genannten)</u> oder das Gelände einer <u>Kinder- und Jugendeinrichtung</u> mitnimmt, h) entgegen § 4 einen Hund in Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen mit Personenansammlungen sowie innerhalb eines

<p>Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>Abstandes von 50 m zu <u>Kinder- und Jugendeinrichtungen</u> und Schulen <u>sowie bei der Nutzung der in § 3 genannten öffentlichen Wegeverbindungen</u> nicht an einer höchstens 2 m langen <u>reißfesten</u> Hundeleine führt.</p> <p>i) <u>entgegen § 5 den Kot des Hundes nicht aufnimmt und entsorgt.</u></p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzen vom 06.06.2002 außer Kraft.</p> <p>Laatzen, den 20.12.2013</p> <p>Stadt Laatzen Der Bürgermeister Thomas Prinz</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am <u>Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.</u></p> <p>Laatzen, den _____</p> <p>Stadt Laatzen Der Bürgermeister Jürgen Köhne</p>